

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Wegweiser durch die reichsgesetzliche Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nebst den Ausführungsbestimmungen der Landesversicherungsanstalt Baden ...

Groll, Friedrich

Karlsruhe, 1917

III. Ausnahmsweise Entrichtung der Beiträge durch die Arbeitgeber

urn:nbn:de:bsz:31-39622

Kann in einem einzelnen Falle (insbesondere weil der Versicherte unter Mitnahme der Quittungskarte in einen anderen Ort verzogen ist) die Beflebung der Quittungskarte mit Marken nicht sofort stattfinden, so ist, erforderlichenfalls durch Ersuchen der für den Aufenthaltsort des Versicherten zuständigen Gemeindebehörde, auf nachträgliche Einklebung der dem erhobenen Betrage entsprechenden Marken in die Quittungskarte hinzuwirken.

Ist der Aufenthaltsort unbekannt, so ist ausnahmsweise eine Quittungskarte ohne Nummer auszustellen, in welche die Marken sodann einzukleben sind. Die Karte ist mit kurzem Vermerk über die zutreffenden Verhältnisse zu versehen und der Landesversicherungsanstalt Baden unaufgerechnet einzusenden.

Sind andererseits von der Einzugsstelle Marken in die Quittungskarte eingeklebt, ohne daß für die betreffende Beschäftigungszeit Beiträge entrichtet wurden, so hat die Einzugsstelle nachträglich für die Einziehung, nötigenfalls unter Einleitung des Betreibungsverfahrens, zu sorgen; stellt sich heraus, daß während des betreffenden Zeitabschnittes ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis nicht bestanden hat, so ist die Vernichtung der eingeklebten Marken herbeizuführen (s hierwegen S 36).

III. Ausnahmsweise Entrichtung der Beiträge durch die Arbeitgeber

(§ 1454 RVD u § 9 der Vollzugs-Verordg v 10. Jan 1912, GefBl S. 13.)

1. In den nachstehend unter Ziff a—d bezeichneten Fällen sind ausnahmsweise die Arbeitgeber verpflichtet, die Beiträge für die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen unmittelbar durch Befleben der Quittungskarten mit Marken des entsprechenden Betrags zu entrichten:

- a) Wenn für den Betrieb oder die Betriebe der Arbeitgeber eine Betriebskrankenkasse errichtet ist oder in ihren innerhalb des Großherzogtums Baden gelegenen Betrieben wenigstens 150 Arbeiter beschäftigt sind.
- b) Durch das Ministerium des Innern, den Vorstand der Versicherungsanstalt oder das Versicherungsamt (§ 110 RVD) kann ferner auch in anderen Fällen bestimmten Arbeitgebern diese Art der Beitragsentrichtung gestattet werden (§ 1454

RVD). Vor Erlass der bezüglichen Verfügung des Versicherungsamts ist die Versicherungsanstalt und gegebenenfalls auch die Gemeindebehörde, das Organ der beteiligten Krankenkasse und der Bezirksrat zu hören. Die Verfügung ist stets widerruflich; von derselben ist der für die Beitragsentziehung in Betracht kommenden Krankenkasse, sowie der Versicherungsanstalt Kenntnis zu geben.

- c) Zu dieser Art der Beitragsentrichtung sind die Arbeitgeber ferner verpflichtet
- für die auf Schiffen und Flößen,
 - für die beim Gewerbebetrieb im Umherziehen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen
- d) Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde kann mit Genehmigung des Ministeriums des Innern diese Art der Beitragsentrichtung für den Gemeindebezirk allgemein angeordnet werden.

31

Eine derartige Anordnung ist ergangen für den Bezirk der Stadtgemeinde Pforzheim.

2. Auch Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden können sich von dem Einzugsverfahren ausschließen. Es wird der Versicherungsanstalt und der Einzugsstelle mitgeteilt (§ 1454 Abs 2 RVD).

Dies geschieht zur Zeit von

- a) dem Reichsbankdirektorium hinsichtlich der bei der Reichsbankhauptstelle in Mannheim, der Reichsbankstelle in Karlsruhe und den Nebenstellen des Großherzogtums Baden beschäftigten versicherungspflichtigen Personen.
- b) der Königl. Militärintendantur hinsichtlich der von der Königl. Militärverwaltung im Bereich des Großherzogtums beschäftigten versicherungspflichtigen Personen.
- c) den Kaiserl. Oberpostdirektionen Karlsruhe und Konstanz hinsichtlich der von der Kaiserl. Postverwaltung im Bereich des Großherzogtums beschäftigten versicherungspflichtigen Personen.
- d) sämtlichen Kreisauausschüssen hinsichtlich der von den Kreisen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, soweit diese Beschäftigung nicht auf dem Gebiet des Straßenbaues unter Leitung und Aufsicht der Großh. Wasser- und Straßenbau-

inspektionen stattfindet. Die auf letzterem Gebiet beschäftigten Personen sind für die Dauer der jeweiligen Beschäftigung bei der Krankenkasse zu melden, welche auch die Markenklebung besorgt.

3. Der Arbeitgeber, der den Versicherten in einer Kalenderwoche — wenn auch nur an einem Tag — beschäftigt, ist verpflichtet, einen Beitrag zur Invalidenversicherung zu entrichten.

Die Beitragswoche beginnt mit dem Montag (§ 1387 Abs 3 RVD).

Beschäftigen mehrere Arbeitgeber den Versicherten, so ist nach § 1426 Abs 2 der Reichsversicherungsordnung zu verfahren (s Kap 4 Ziff I Abs 7 § 29).

4. Für die Höhe der zu entrichtenden Invalidenversicherungsbeiträge ist statt des tatsächlichen Jahresarbeitsverdienstes nach § 1246 Abs 2 RVD ein Durchschnittsbetrag maßgebend. (Vgl Kap 2 Ziff I § 15).

5. Die Beiträge zur Invalidenversicherung werden durch Einkleben von Marken in die Quittungskarten der Versicherten entrichtet (§ 1413 RVD). Erst mit der Markenklebung ist die Beitragsentrichtung rechtswirksam vollzogen.

6. Die Marken sind jeweils sofort bei der Lohnzahlung einzukleben (§ 1428 RVD). Um dieser Verpflichtung nachkommen zu können, muß der Arbeitgeber bei der Einstellung der Arbeiter für rechtzeitige Beschaffung der Quittungskarten Sorge tragen (vgl § 1414 RVD).

Die eingeklebten Marken sind gemäß den darüber besonders ergangenen Vorschriften zu entwerfen (s hierwegen § 36).

7. Ist eine Quittungskarte mit Marken gefüllt, so muß sie dem Versicherten zur Herbeiführung des Umtausches bei der zuständigen Kartenausgabestelle übergeben werden.

Das Gleiche gilt, wenn seit Ausstellung der Karte demnächst 2 Jahre verflossen sind (§ 1420 RVD).

Der Umtausch ist in erster Linie Aufgabe der Versicherten selbst. Die Arbeitgeber, welche die Karten im Verwahr haben, werden sich aber verpflichtet fühlen müssen, den Umtausch namens der Versicherten selbst zu besorgen.

Die Arbeitgeber sind mit Zustimmung der zuständigen Ausgabestellen berechtigt, den Vordruck auf der Vorderseite der Karte

auszufüllen und die ausgefüllte Karte der Ausgabestelle zur Stempelung vorzulegen (Ziff 3 d Anweisg über die Ausgabe der Quittungskarten v 27. XII. 1911 — Ges u VerordgBl 1911 S 581 —).

Karten, die von der zuständigen Kartenausgabestelle nicht vorschriftsmäßig abgestempelt sind, dürfen den Versicherten nicht ausgehändigt werden.

8. Unterlassen es die Arbeitgeber, rechtzeitig (Ziff 6 oben) für ihre versicherungspflichtig Beschäftigten die richtigen Marken einzukleben, so kann sie der Vorstand der Landesversicherungsanstalt mit Geldstrafen bis zu 300 Mark belegen.

Unabhängig von der Strafe und der Nachholung der Rückstände kann der Vorstand dem Bestraften die Zahlung des Ein- bis Zweifachen dieser Rückstände auferlegen (§ 1488 RVD).

9. Zur Vernichtung dürfen Marken, welche ungültig sind, nicht aus der Quittungskarte herausgenommen und anderweitig verwendet, sie müssen vielmehr in den Quittungskarten belassen werden (§ 1497 RVD).

Wegen Ersatz des Wertes ungültiger Marken wende man sich unter Einsendung der Karte an die Landesversicherungsanstalt.

Die Kontrollbeamten der Versicherungsanstalt sind zur Vornahme der Markenberichtigung befugt.

10. Die zurückgelassenen Karten ausgetretener oder entlassener Versicherten sind einstweilen gut aufzubewahren. Werden diese Karten von den Versicherten, deren Angehörigen oder von Einzugsstellen nicht nachträglich noch einverlangt, so sind sie halbjährlich an die Gemeindebehörden (Sekretariat für Arbeiterversicherung) zwecks Aufrechnung und Einsendung an die Landesversicherungsanstalt abzugeben.

11. Um Unregelmäßigkeiten bezw. Veruntreuungen zu vermeiden, sollte ein Beamter beauftragt werden, von Zeit zu Zeit die Karten einiger Arbeiter, die er selbst bestimmt, einer Nachprüfung nach der Richtung hin zu unterziehen, ob regelmäßig und richtig gefleht worden ist. Auch sollte kontrolliert werden, ob das zum Markenankauf bestimmte Geld zum Ankauf tatsächlich stets voll verwendet wurde. Der Ankauf sollte einem Angestellten, der mit der Ablegung nichts zu tun hat, übertragen werden.